6. Verkehrsflächen (5 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG) 6.1 Straßenverkehrsflächen Fußwege 6.2 Offentliche Parkflächen 6.3 Straßenbegrenzungslinie 7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 HBauG) Umformerstation: Das Gebäude ist der Gestaltung der Garagen anzupassen und mit einem Satteldach zu versehen 8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BlauG) Abwasserleitungen vorhanden Abwasserleitungen geplant Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen § 9/11 Leitungsrecht zu gunsten des EVO, das Grundbuchrechtlich zu sichern ist . 9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind durch einheimische und standortgerechte Bäume und Buschgruppen zu gliedern. 3 - 4 Stk. je Grundstück einheimische Hochstammbäume zu pflanzen Buschgruppe zu pflanzen 11. Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e u. Nr. 12 BBauG)

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

11.1 Flächen für Aufschüttungen

Ga

11.2 Flächen für Abgrabungen

Stellplatz ST

13.1 Garage

Auffallende Farben u. Putzmuster sind unzulässig. Anbauten (Garagen usw.müssen sich dem Haupthau unterordnen.)

Dacheindeckungen: Flachdachpfannen bzw. Biberschwänze, Farbe: dunkelbraun dunkelgrau o rot GARAGEN: Die Garagendächer sind in Form und Material wie das Hauptgebaude auszuführen Ga-

ragen aus Wellblech o.ä. sind unzulassig. Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt die Errichtung u. den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen. Wird nur eine Garage gebaut, ist diese an der Grenze zu errichten.

Einfriedung: die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nur eingefriedet werden, wenn der Raum mehr als 5,00 m betrant.

III. HINWEISE

1. Bestand von Wohngebäuden

Nebengebäuden

- aufzuhebende
- 2. Flurgrenzen bestehende

neu vorgeschlagene

250

3. Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

4. Die Planunterlage und die Höhendarstellung im BP beruht auf Vergrößerung aus dem Maßstab 1 : 5000 in den Maßstab 1 : 1000, sie kann daher nur Richtlinie für die tatsächlichen Verhältnisse sein. Die genauen Maße und Höhenverhältnisse sind vor einer Bauplanung an Ort und Stelle zu ermitteln.